

RS Vwgh 1994/6/8 92/12/0212

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1994

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs2;

DO Wr 1966 §52 Abs2;

VwGG §45 Abs2;

Rechtssatz

Stehen die Angaben des Wiederaufnahmswerbers hinsichtlich der Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmeantrages nahezu in keinem Zusammenhang mit dem Wiederaufnahmeverbringen, so kann dies dem Fehlen von Angaben über die Rechtzeitigkeit gleichgehalten werden.

Schlagworte

Fahrtrichtung Fahrbahnrand äußerster rechter Benützung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992120212.X01

Im RIS seit

21.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at